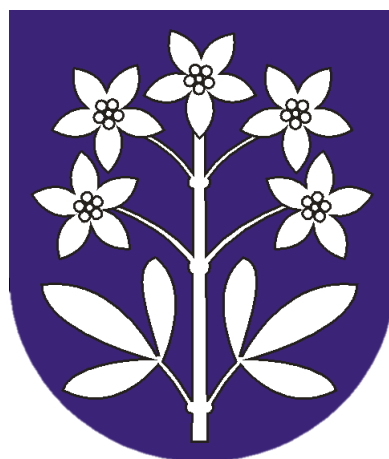


TARIF- UND VOLLZUGSVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
II. Verwaltungsgebühren	5
2.1 Grundsätze	5
2.3 Allgemeine Verwaltung / Artikelverkauf	5
III. Einbürgerungen	6
3.1 Gebühren für Ausländer	6
3.2 Gebühren für Schweizer	6
IV. Finanzverwaltung	7
V. Einwohnerkontrolle	7
5.1 Gebühren	7
5.2 Aufforderung zu An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	8
5.3 Auskünfte aus dem Einwohnerregister	8
5.4 Auszüge aus dem Einwohnerregister	8
5.5 Reisepässe und Identitätskarten	9
5.6 Garantie-/Verpflichtungserklärung	9
VI. Bauamt	9
6.1 Bemessungsgrundlagen	9
6.2 Depositum	10
6.3 Baubewilligungsgebühren	11
6.4 Erhöhungen / Reduktionen / Fälligkeit	12
6.5 Baufreigabe	12
6.6 Weitere Kosten und Gebühren	13
6.7 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug	13
6.8 Gebühren für Einzelbewilligungen	14
VII. Amtliche Vermessung / Geoinformationssystem (GIS)	17

VIII. Sozialhilfe	17
IX. Feuerwehr	18
X. Markt- und Wandergewerbe	19
XI. Gemeindepolizei	19
11.1 Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 bzw. VO dazu)	19
11.2 Waffenerwerb	19
11.3 Hundeabgabe	20
XII. Steueramt	20
12.1 Gebühren	20
XIII. Bestattungswesen	21
XIV. Vollzug des Umweltrechts	21
XV. Verwaltungsstrafverfahren	21

Präambel

Grundlage für die vorliegende Tarif- und Vollzugsverordnung bilden die Grundsätze zur Gebührenerhebung der Politischen Gemeinde Schleinikon, erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018, in Verbindung mit Art. 12 Ziff. 6 der Gemeindeordnung.

Die bestehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon, in Kraft seit 1. März 2010, wird aufgehoben.

Sofern die Tarif- und Vollzugsverordnung keine näheren Angaben enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Politischer Gemeinde Schleinikon. Werden durch diese Instanzen allgemeine Richtlinien erlassen, gelten diese auch ohne formelle Anpassung der Tarif- und Vollzugsverordnung.

Glossar

ANIS	Animal Identity Service
BüV	Bürgerrechtsverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
CRG	Gesetz über Controlling und Rechnungslegung
GG	Gemeindegesezt
GIS	Geoinformationssystem
GO	Gemeindeordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz
KDE	Kantonaler Deutshtest im Einbürgerungsverfahren
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
kW	Kilowatt
MERG	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister
PBG	Planungs- und Baugesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 21 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon vom 31. Januar 2010 und im Sinne der Grundsätze zur Gebührenerhebung, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018, rückwirkend per 1. Januar 2018 nachstehende Tarif- und Vollzugsverordnung.

Über die rechtlichen Grundlagen orientiert Anhang 1 zu dieser Verordnung. Die Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

Die Ansätze in der nachstehenden Verordnung beziehen sich auf die Verwaltungstätigkeit in den Abteilungen der Politischen Gemeinde Schleinikon.

Der Gebührenbezug bezweckt die Deckung der Kosten, welche durch die Verwaltungshandlungen verursacht worden sind.

Bei grossem Zeitaufwand und erheblicher Bedeutung eines Geschäftes ist der Gemeinderat im Einzelfalle berechtigt, die in dieser Verordnung festgesetzten Ansätze zu überschreiten. Genauso ist bei geringerem Aufwand eine Unterschreitung des Mindestansatzes oder ein Verzicht möglich.

Die vorliegende Verordnung regelt den Bezug von Verwaltungs- und Schreibgebühren. Porto- oder Zustellkosten sowie weitere Kosten (Insertionen, Gutachten usw.) werden separat verrechnet.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes der Gemeinde richten sich nach den Grundsätzen der Kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (LS 700.3).

II. Verwaltungsgebühren

2.1 Grundsätze

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, kann ein Verwaltungszuschlag von 5 % erhoben, sofern die Bearbeitungszeit das übliche Mass überschreitet.

Wo diese Verordnung keine pauschale Gebühr vorsieht, kann für Geschäfte mit erheblichem Aufwand eine Gebühr von CHF 100 pro Stunde und Mitarbeiter/in verrechnet werden. Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.

Verwaltungstechnische Aufwendungen (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten etc.) sind in den Ansätzen enthalten.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren reduzieren oder auf diese verzichten.

Werden Dokumente versandt und in Rechnung gestellt, wird ein Porto-/Inkassozuschlag von CHF 5.00 (normaler Brief) und CHF 8.00 (grosser Brief) erhoben.

2.3 Allgemeine Verwaltung / Artikelverkauf

Zeugnisse jeder Art (nach Aufwand)	CHF	30.00
Reglemente, Verordnungen		kostenlos
Kopie, A4	CHF	0.20
Kopie, A3	CHF	0.40
Plankopien		nach Aufwand
Schreibgebühren, pro A4-Seite	CHF	15.00
Bau- und Zonenordnung gedruckt	CHF	40.00

III. Einbürgerungen

3.1 Gebühren für Ausländer

Die kommunale Einbürgerungsgebühr beträgt für:

Bewerber ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	500.00
Bewerber bis zum vollendetem 25. Altersjahr	CHF	250.00

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Einbürgerungsgespräche, Prüfung der Gesuche, Abklärungen bei verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Inserate, Bürgerurkunde, Porti etc.)

Bewerber (Erwachsener oder Kind)	CHF	250.00
Bewerber/Familie mit 1 Kind	CHF	300.00
Bewerber/Familie mit 2 Kindern	CHF	400.00
Bewerber/Familie mit mehr als 2 Kindern	CHF	500.00

Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Gebühren für einen allfälligen Sprachtest. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip:

Vollständigen KDE beträgt pro Prüfung	CHF	250.00
Teilttest (nur schriftlich/nur mündlich)	CHF	150.00
Steuerbestätigung im Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00

3.2 Gebühren für Schweizer

Es werden keine Einbürgerungsgebühren für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhoben.

Für kommunale Administrations- und Publikationskosten (Inserate, Bürgerurkunde, Porto etc.)

Bewerber (Erwachsener oder Kind)	CHF	250.00
Bewerber/Familie mit 1 Kind	CHF	300.00
Bewerber/Familie mit 2 Kindern	CHF	400.00
Bewerber/Familie mit mehr als 2 Kindern	CHF	500.00

IV. Finanzverwaltung

1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung mit Inkassoandrohung	CHF	20.00
Verzugszins ab Verfall, Freigrenze CHF 20		5 %
Löschung/Rückzug einer Betreuung	CHF	30.00

V. Einwohnerkontrolle

Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.

5.1 Gebühren

Anmeldegebühr für Schweizer	CHF	40.00
Anmeldegebühr für Ausländer (CHF 40.00 + CHF 25.00 GebV-AuG)	CHF	65.00
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Schriftenempfangsschein bei Verlust		gebührenfrei
Wochenaufenthalt, inkl. Bestätigung	CHF	100.00
Verlängerung Wochenaufenthalt pro Jahr	CHF	100.00

Bei Zivilstandsänderungen und bei der Erstaussstellung infolge Mündigkeit wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren für neue Ausländerausweise, Umwandlungen, Ersatz durch Verlust, Adress- und Namensänderungen sowie für die nötigen Verlängerungen richten sich nach den vom Migrationsamt verfügbaren Gebühren.

5.2 Aufforderung zu An-, Um- oder Abmeldung sowie zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels sowie für nicht abgeholte Ausweise etc.

1. Aufforderung (15. bis 30. Tag)		gebührenfrei
2. Aufforderung (31. bis 60. Tag)	CHF	30.00

Nach 90 Tagen erfolgt eine Verzeigung.

5.3 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslose Auskünfte, schriftlich	CHF	15.00
Auskünfte mit Interessensnachweis, schriftlich	CHF	30.00

Gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1)

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z.B. der Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden, kann auf die Gebühr verzichtet werden.

5.4 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für RAV		gebührenfrei
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Verlängerung Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Lernfahrausweis, Personenbestätigung	CHF	20.00
Abmeldebestätigungen	CHF	30.00
Lebensbescheinigungen (AHV/IV, Pensionskassen, Freizügigkeits- und Sammelstiftungen)		gebührenfrei
Personalien- und Wohnverhältnisbestätigung für SBB/Partner pro Formular (Art. 122 Abs. 4 KV)	CHF	10.00
für Notariate, pro aufgeführte Person	CHF	20.00

5.5 Reisepässe und Identitätskarten

Die Tarife für Identitätskarten und Reisepässe richten sich nach kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben.

5.6 Garantie-/Verpflichtungserklärung

Einladungsgesuch für Besucher aus visumpflichtigen Ländern/Personalien- und Solvenz Abklärungen

pro Verpflichtungserklärung	CHF	40.00
-----------------------------	-----	-------

VI. Bauamt

Bei sämtlichen Bauvorhaben, für welche gemäss § 309 PBG eine baurechtliche Beurteilung und Bewilligung nötig ist, wird für die Prüfung des Gesuchs, den Entscheid über das Vorhaben, die notwendigen Kontrollen sowie die Rohbau- und Schlussabnahme eine Gebühr bezogen.

6.1 Bemessungsgrundlagen

Mindestgebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Es gelten keine pauschalen Ansätze.

Mindestgebühr	CHF	300.00
---------------	-----	--------

Gebühren nach mutmasslichem Aufwand

Kann die Bausumme nicht bestimmt werden, wird die Gebühr aufgrund des mutmasslichen Aufwands festgelegt. Die Gebühren nach mutmasslichem Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt.

Bestehen bezüglich Richtigkeit der in den Gesuchsunterlagen deklarierten Bausumme Zweifel, wird diese durch die Bewilligungsinstanz festgelegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund des in den „Normen für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches zur Verfügung stehenden Baukostenindex.

Nachträgliche Anpassung

Weicht die festgelegte mutmassliche Bausumme mehr als 10 % (+/-) oder mindestens CHF 4'000.00 vom Versicherungswert der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ab, erfolgt ein Nachbezug bzw. eine Rückerstattung der Gebühr.

6.2 Depositum

Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für:

- Anschlussgebühren an das Wasserversorgungs- und Abwassernetz gemäss den entsprechenden Reglementen (SEVO und WVVO)
- Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme) nach Bauabnahmen und Baukontrollen (nach mutmasslichem Aufwand)

Nach der Bauvollendung werden diese Depositen definitiv durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung und der tatsächliche Aufwand.

6.3 Baubewilligungsgebühren

Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben. Allfällige Kosten Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Die Gebühren im ordentlichen Verfahren betragen:

Bausumme* CHF	Ansatz 0/00	Bausumme Total CHF	Gebühren CHF
bis 25'000	-	bis 25'000	300.00
bis 250'000	6	von 26'000 bis 250'000	306.00 bis 1'650.00
für weitere 250'000 oder Teile davon	5	von 251'000 bis 500'000	1'655.00 bis 2'900.00
für weitere 500'000 oder Teile davon	4	von 501'000 bis 1'000'000	2'904.00 bis 4'900.00
für weitere 1'000'000 oder Teile davon	3	von 1'001'000 bis 2'000'000	4'903.00 bis 7'900.00
Für die restliche Bausumme	2	ab 2'001'000	7'901.00 bis 20'000.00 (kant. Höchstsatz)

(* Bausummen werden immer auf tausend in CHF auf- oder abgerundet)

Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert.

Publikationskosten

Die ermittelte Gebühr wird ebenfalls mit einem Zuschlag von für die Publikationskosten ergänzt, sofern das Bauvorhaben einer Veröffentlichung bedarf.

Pauschal	CHF	150.00
----------	-----	--------

Die gemäss den vorstehenden Ansätzen berechnete Gebühr wird jeweils auf die nächsten CHF 10.00 gerundet. Sofern erforderlich, sind folgende Tätigkeiten in der Gebühr enthalten:

- Bauberatung (Bauvorstand/Bausekretär/Gemeindeingenieurbüro)
- Lieferung und Anschlag einer Haus- und Gebäudenummer

Für die erforderlichen Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme) werden, dem Bauvorhaben angepasst, Zuschläge von je der halben Gebühr (von Ziffer 4.1 und 4.2) berechnet.

6.4 Erhöhungen / Reduktionen / Fälligkeit

Die Gebühren können angemessen erhöht bzw. reduziert werden, wenn

- a) die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Aufwendungen verursachen,
- b) wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bausumme steht. Pauschal- und Minimalgebühren werden nicht reduziert.

Fälligkeit

Mit der Baubewilligung erhobene Gebühren sind innert 30 Tagen, ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids, spätestens jedoch vor Baufreigabe zu bezahlen; massgebend ist die kürzere Frist.

6.5 Baufreigabe

Die Baufreigabe erfolgt nach Bezahlung sämtlicher Aufwendungen (Gebühren, Depositum, weitere) und sobald die Auflagen gemäss dem baurechtlichen Entscheid erfüllt sind.

Abrechnung

Nach Bauvollendung und Eingang der Schätzung der Gebäudeversicherung wird eine Schlussrechnung (Abrechnung des geleisteten Depositums) erstellt.

6.6. Weitere Kosten und Gebühren

In den Ansätzen gemäss Ziffer 4 und 6 nicht enthalten sind folgende Kosten und Gebühren:

- Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen
- feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen
- externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- Baustellen-Umwelt-Controlling
- Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc.
- Parzellierungsbewilligungen
- Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen
- Benützung von öffentlichem Grund
- Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen
- weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren

6.7 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug

Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 60 % der unter Ziffer 4 genannten Ansätze, mindestens jedoch CHF 300.00.

Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der in Ziffer 4 genannten Ansätze reduziert. Im Minimum beträgt sie aber CHF 300.00.

Erneuerung der Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne Projektänderung neu erteilt, reduziert sich die Gebühr um 50 %.

Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Ziffer 4 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung)

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Ziffer 4 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert.

Ausnahmebewilligung

Für gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, wird pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von CHF 300.00 erhoben.

Kanalisations- und/oder Wasseranschluss

Steht nur die Beurteilung des Kanalisations- und/oder Wasseranschlusses einer Liegenschaft zur Diskussion, beträgt die Pauschale der Gemeinde CHF 100.00.

Baurechtliche Entscheide

Für Begehren um Zustellung eines Baurechtsentscheides wird eine Gebühr von CHF 50.00 (inkl. Zustellkosten) erhoben.

6.8 Gebühren für Einzelbewilligungen

Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Neueinbau, Ersatz oder Umbau),
Zimmeröfen, Cheminées

Abgasanlage	CHF	350.00
Feuerung mit Abgasanlage	CHF	500.00
Feuerung ohne Abgasanlage	CHF	350.00
Plausibilitätsprüfung von Installationsattest	CHF	150.00

Gebäudekontrollen

Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	CHF	150.00
Kontrolle von Beanstandungen/Nachkontrolle	CHF	200.00

Feuergefährliche Stoffe

Lagerung feuergefährlicher Stoffe	CHF	400.00
Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	CHF	200.00

Aufzugsanlagen

Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe	CHF	200.00
Periodische Kontrolle	CHF	100.00
erste Nachkontrolle		gratis
zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
ab dritter Nachkontrolle	CHF	200.00

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend ist die Richtlinie des Hochbauamtes des Kantons Zürich vom 1.4.2002. Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

Baulicher Zivilschutz

Für Aufwendungen im Bereich baulicher Zivilschutz werden folgende Pauschalen verrechnet:

Schutzraum bis 25 Schutzplätze	CHF	1'200.00
Schutzraum bis 50 Schutzplätze	CHF	1'400.00
Schutzraum bis 100 Schutzplätze	CHF	1'800.00
Schutzraum bis 200 Schutzplätze	CHF	2'500.00
Schutzraumbefreiungsgesuche (Umbau/Anbau)	CHF	200.00
Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgabe (Neubau)	CHF	500.00
je Nachkontrolle	CHF	200.00

Hausnummern

Für Hausnummerierungen sowie Hinweistafeln werden folgende Pauschalen verrechnet (bei Neubauten in Bewilligungsgebühr enthalten):

Liefern und Anschlagen:

a)	einer Hausnummer	CHF	100.00
b)	einer Gebäudeversicherungsnummer	CHF	100.00
c)	einer Zusatznummer	CHF	50.00

Grundstückparzellierung

Für Grundstücksunterteilungen wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 pro Unterteilungsgesuch verrechnet.

Grundbuchgeometer

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist die Baute und das Grundstück durch die Bauherrschaft aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Die Kosten werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf den vom kantonalen Vermessungsamt genehmigten Tarifen und der Honorarordnung 33 für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (HO 33).

Leitungskataster

Zur Nachführung der Leitungskataster (Wasser/Abwasser) werden für die Einmessung neuer Leitungen, deren Umbau oder Versetzung eine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach Aufwand des Ingenieurs verrechnet.

Weitere Bewilligungsgebühren

Sanitärschema	CHF	300.00
Kanalisationsabnahme	CHF	350.00

Besondere Bewilligungen

Für besondere Bewilligungen und Genehmigungen (wie private Gestaltungspläne, Quartierpläne, private Erschliessungsverfahren etc.) werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand erhoben.

Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge, im Tarif nicht aufgeführte Leistungen usw., die durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursacht wurden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei ohne Bewilligung erstellten Objekten werden neben den ordentlichen Gebühren die Mehraufwendungen zusätzlich zu den Verzeigungskosten in Rechnung gestellt.

VII. Amtliche Vermessung / Geoinformationssystem (GIS)

Die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie Geodiensten richten sich nach der Kant. Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD vom 25. September 2013 / LS 704.15).

VIII. Sozialhilfe

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

IX. Feuerwehr

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Ausgenommen sind folgende Ereignisse, welche in Rechnung gestellt werden (§ 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen / FFG).

- a) Einsätze, welche durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig oder veranlasst wurden
- b) Fehlalarm einer Brandmelde- oder Löschanlage
- c) Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden
- d) Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und der ABC-Wehr gelten die entsprechenden Tarifordnungen der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Beispiele von kostenpflichtigen Dienstleistungen

Entfernen von Wespen- und Hornissennester	CHF	100.00
Verkehrs- und Parkdienst / Std./ Person	CHF	55.00
Feuerwache bei Veranstaltungen /Std./ Person	CHF	55.00

Beispiele kostenloser Dienstleistungen

- Einfangen und Umsiedeln von Bienenschwärmen
- Nachbehandlung von Insekteneinsätzen

In Sonderfällen wie z.B. aussergewöhnlichen Dienstleistungen mit Einsatz von Spezialpersonal darf ein Stundenansatz bis max. CHF 125 pro Person verrechnet werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, wo die entsprechenden Ansätze der Kant. Tarifordnung zur Anwendung gelangen.

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet, die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

X. Markt- und Wandergewerbe

Für das Markt- und Wandergewerbe gelten die Bestimmungen des Kant. Markt- und Wandergewerbegesetzes vom 18. Februar 1979 sowie der diesbezüglichen Verordnungen.

XI. Gemeindepolizei

11.1 Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 bzw. VO dazu)

Erteilung von Patenten

Gastwirtschaften	ab CHF	200.00
Klein-/Mittelverkaufsbetriebe	ab CHF	100.00
bestehende Betriebe	ab CHF	30.00
Festwirtschaften		kostenlos

Erteilung von Bewilligungen

Polizeistunde pro Anlass	CHF	50.00
Zufahrtbewilligungen	CHF	50.00

Die Bewilligung erteilt der Sicherheitsvorstand abschliessend in eigener Kompetenz.

Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben pro Abgabeperiode des Betriebes betragen:

pro angebrochene 500 Liter	CHF	200.00
----------------------------	-----	--------

Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000 (§ 15 Abs. 2 VO zum Gastgewerbegesetz).

11.2 Waffenerwerb

Waffenerwerbsschein	CHF	50.00
allfällige weitere Kosten gemäss sep. Gebührenbelastung (z.B. Strafregisterauszug etc.)		

11.3 Hundeabgabe

Abgaben pro Jahr (inkl. Kantonsabgabe von CHF 30.00)

für den ersten Hund	CHF	140.00
für den zweiten und jeden weiteren Hund je	CHF	190.00

Meldegebühren pro Hund

Einschreibgebühr	CHF	10.00
Einschreibgebühr inkl. 1. Mahnung	CHF	40.00
Meldung an AMICUS durch Gemeinde aufgrund Versäumnis durch Hundehalter	CHF	100.00
Hofhund (spezielle Regelung)	CH	90.00

Bewilligungen

Abbrennen von Feuerwerk	CHF	50.00
Steigenlassen von Himmelslaternen	CHF	50.00

XII. Steueramt

12.1 Gebühren

Steuerausweis pro Steuerperiode	CHF	40.00
Löschung/Rückzug einer Betreuung	CHF	30.00
Kopie Steuererklärung (nur Hauptformulare)	CHF	20.00
Kopie Steuererklärung (komplett)	CHF	50.00

Im Übrigen gilt die Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über die Erhebung von Verfahrenskosten durch die Steuerbehörden.

XIII. Bestattungswesen

Die Gebühren im Bestattungswesen richten sich nach

- a) der Bestattungsverordnung und Friedhofverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon, in Kraft seit 1. Januar 2009.
- b) der Vereinbarung über die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau und Betrieb einer Friedhofanlage der Gemeinden Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon (Anhang B: Gebührenverordnung) vom 18. Oktober 2004.

XIV. Vollzug des Umweltrechts

Für Amtshandlungen, die gestützt auf Vorschriften über den Schutz der Umwelt vorgenommen werden, gilt die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993.

XV. Verwaltungsstrafverfahren

Die Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen wurde per 1. Juni 2007 dem Statthalteramt Dielsdorf übertragen.

Vollzugsbestimmungen

1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der zuständigen Verwaltungsabteilung erhoben. Wo notwendig setzt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Verwaltungsabteilung die Gebühren fest.
2. Die zuständige Verwaltungsabteilung stellt zusammen mit der Zustellung des Entscheides Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.
3. Sofern in einem Verwaltungsverfahren mit erheblichen Kosten zu rechnen ist, kann der Gemeinderat bzw. die zuständige Verwaltungsabteilung die weitere Behandlung einer Sache von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Die in der vorstehenden Tarif- und Vollzugsverordnung aufgelisteten Tarifsätze werden vom Gemeinderat periodisch überprüft und angepasst.
5. Wo im Sinne der Gesetzgebung Mehrwertsteuern einzufordern sind, werden diese zusätzlich erhoben, separat ausgewiesen und mit den Gebühren bezogen.

Schreibgebühren

siehe Abschnitt II, Verwaltungsgebühren

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung können Rechtsmittel im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (LS 175.2) erhoben werden.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorstehende Tarif- und Vollzugsverordnung mit Beschluss vom 27. April 2018 mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2018, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gebührengrundsätze durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018, in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die kommunale Gebührenverordnung vom 12. Januar 2010.

Die Entschädigungsverordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche Erlasse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss GR-Nr. 160 vom 4. Dezember 2018
Schleinikon, 6. Dezember 2018

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin Der Schreiber

Florina Böhler Nicola Tomic

Anhang I

Die vorstehende Tarif- und Vollzugsverordnung stützt sich, wo nicht in den einzelnen Abschnitten gesondert erwähnt, auf nachstehende rechtliche Grundlagen:

- §§ 13 bis 16 Kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)
- § 3 Kantonales Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)
- Gebühregrundsätze der Politischen Gemeinde Schleinikon gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
- Art. 12 Ziffer 2 und Art. 21 Ziffer 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon

Anhang II

Die Politische Gemeinde Schleinikon bezieht aufgrund separater Erlasse nachstehende Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren:

- Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon vom 10. Juni 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
- Verordnung über die Abwasseranlagen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1975
- Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1975
- Reglement über die Gemeinde-Wasserversorgung Schleinikon gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1986
- Die im Kapitel XIII vorstehender Verordnung aufgelisteten Verordnungen und Vereinbarungen betr. das Bestattungswesen im Verband mit den Nachbargemeinden Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf